

• Erfolg hatte beim BGH die **Regressklage** eines geschiedenen Ehemannes gegen seinen Prozessbevollmächtigten, der ihn im Scheidungsverfahren und in einer nachfolgenden Abänderungsklage vertreten hatte, **wegen missverständlicher Formulierung eines Unterhaltsvergleichs und unterlassenem Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH im späteren Abänderungsverfahren.**

Im Scheidungsverfahren hatten die Eheleute im Verhandlungstermin vor Verkündung des Scheidungsurteils einen Vergleich über den Kindes- und Ehegattenunterhalt geschlossen. Dabei waren sich die Eheleute darüber einig, dass bei dem infolge der Scheidung eintretenden Wechsel der Steuerklasse des Ehemannes unabhängig von dem Ausmaß der dadurch bewirkten Minderung seines Nettoeinkommens die Unterhaltsleistungen auf der Grundlage der dann bestehenden Verhältnisse insgesamt neu berechnet werden sollten; bis dahin wollte sich der Ehemann mit den zu hohen Unterhaltszahlungen abfinden. In dem protokollierten Vergleich hieß es dazu: „Im Fall einer wesentlichen Veränderung der derzeitigen Einkommensverhältnisse, insbesondere auch bei einem Wechsel der Steuerklasse des Ehemannes, soll eine Abänderung dieses Vergleichs möglich sein, wobei die Abänderung unabhängig von diesem Vergleich nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage erfolgen soll.“

Nachdem in der Folgezeit die Steuerklasse des geschiedenen Ehemannes von III in I geändert worden war und die geschiedene Ehefrau eine Herabsetzung der Unterhaltsbeträge abgelehnt hatte, erhob der geschiedene Ehemann Abänderungsklage. Die Klage wurde mit der – vom Familiengericht bereits während des Verfahrens in drei die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ablehnenden Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten – Begründung abgewiesen, das Nettoeinkommen des geschiedenen Ehemannes habe sich um weniger als 10 % und damit nicht „wesentlich“ i. S. v. § 323 Abs. 1 ZPO vermindert. Das Urteil wurde rechtskräftig; der geschiedene Ehemann hatte auf den Hinweis seines Prozessbevollmächtigten, gegen das Urteil sei das Rechtsmittel der Berufung gegeben, erklärt, er wolle die Sache auf sich beruhen lassen.

Der geschiedene Ehemann hatte alsdann seinen Prozessbevollmächtigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der BGH hat schuldhaft anwaltliche Pflichtverletzungen des Bekl darin gesehen, dass er einmal ein Missverständnis durch richtige und vollständige Formulierung des Willens des Kl im gerichtlichen Vergleich nicht verhindert hatte, und dass er zum anderen im Abänderungsprozess das Gericht nicht auf die Unanwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 des § 323 ZPO (vgl. BGHZ 85, 64; BGH NJW 2001, 3618, 3619) hingewiesen hatte, nachdem sich der Rechtsfehler des Richters abzeichnete. Diese Pflichtverletzungen des Bekl sind – so der BGH weiter – für den Eintritt des Schadens des Kl (ab dem Wechsel der Steuerklasse zu hohe Unterhaltsleistungen) ursächlich geworden. Bei einer unmissverständlichen Formulierung des Vergleichs, welche die besondere Bedeutung zum Ausdruck gebracht hätte, die die erste nach dem Vergleichsschluss eintretende Steuerklassenänderung haben sollte, und einem Hinweis gegenüber dem Familiengericht auf die Unanwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 des § 323 ZPO hätte der Abänderungsklage stattgegeben werden müssen. Es sei auch davon auszugehen, dass der Kl sich zur Rechtsmitteleinlegung entschlossen hätte; denn der Bekl hätte ihm diese unter Darlegung der Gründe für die Erfolgsaussicht empfehlen und ihn, soweit der Kl gemeint habe, ihm fehlten dazu die nötigen Geldmittel, auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hinweisen müssen.

Das – wichtige – Urteil ist abgedruckt in NJW 2002, 1048.

RiAG a. D. Dieter Miesen

*Kerscher/Riedel/Lenz:*

### **Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis**

Erfolgreiche Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen

3. Aufl. 2002, 488 Seiten, 61 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Die Bedeutung des Pflichtteilsrechts für die anwaltliche Praxis ist erheblich. Zu Recht sprechen die Verfasser von diesem Rechtsgebiet als einer „Domäne des Rechtsanwalts“ (§ 2 Rn. 1). Die Bedeutung und die gelungene Aufarbeitung der Materie in den Voraufgaben hat eine 3. Auflage des erstmals 1997 erschienenen Werkes erforderlich gemacht. Die beiden Voraufgaben wurden noch vom Autorenteam *Kerscher/Tanck* betreut. An die Stelle von *Tanck* sind nunmehr Rechtsanwältin *Nina Lenz* und Rechtsanwalt und Steuerberater *Christopher Riedel* getreten; die beiden Mitautoren sind mit *Kerscher* in gemeinsamer Praxis in Germersheim tätig.

Den Inhalt des Werkes hat *Förster* in seiner Besprechung der Voraufgabe ausführlich dargestellt (FF 2000, 35). Hinzugekommen ist ein umfangreiches Kapitel zur Nachlassbewertung im Pflichtteilsrecht. Hierdurch hat das Werk nochmals erheblich an Wert für den Praktiker gewonnen und wird nunmehr endgültig seinem Anspruch gerecht, dem Anwalt ein wertvolles Hilfsmittel bei der Durchsetzung oder Abwehr von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen zu sein. Jedem Praktiker sind die Schwierigkeiten der Nachlassbewertung im Pflichtteilsrecht geläufig. Schon ein durchschnittlicher Fall wirft bei der Frage, welche Positionen in den Aktiv- bzw. Passivbestand des Nachlasses aufzunehmen sind und wie die einzelnen Positionen bewertet werden sollen, vielfältige Probleme auf. Der Anwalt, der sich bisher bei der Lösung von Einzelfragen auf Großkommentare oder sein Judiz verlassen musste, findet nunmehr auf nahezu jede denkbare Einzelproblematik eine Antwort. Im Rahmen einer „Nachlass-Bilanz“ (§ 7 Rn. 22 ff.) erörtern die Autoren eine Reihe von Einzelproblemen und lösen diese schlagwortartig und knapp. Es finden so unterschiedliche Fragestellungen Berücksichtigung wie die Behandlung von Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz, die Berücksichtigung von im Erbscheinverfahren angefallenen Rechtsanwaltsgebühren oder die Behandlung von Sterbegeldern gem. § 58 SGB V. Diese werden in der Praxis meist, ohne längere Überlegung, als Aktivposition gebucht – zu Unrecht. *Kerscher/Riedel/Lenz* verweisen darauf, dass der Anspruch gem. § 58 SGB V unmittelbar in der Person des Berechtigten, also desjenigen, der die Beerdigungskosten zu tragen hat, entstehe, mithin nicht zum Nachlass des Erblassers gehöre und damit nicht als Aktivposition behandelt werden könne. Alle Detailfragen werden – soweit möglich – unter Hinweis auf die höchstrichterliche Judikatur, ansonsten unter Auswertung der Kommentarliteratur gelöst. Raum für eine ausführliche Erörterung und Darstellung eigener Auffassungen bleibt nicht. Dies wird der Leser, der an dieser Stelle mehr an Informationsgewinn als an wissenschaftlicher Erörterung interessiert ist, gerne akzeptieren.

An anderer Stelle scheuen sich die Autoren nicht, von der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschiedene Fragen durch eigene Anmerkungen einer Lösung näher zu bringen, beispielsweise die – soweit ersichtlich erstmals von *Klingelhöffer*, Pflichtteilsrecht, 1996, Rn. 137 thematisierte – „allgemeine Rechnungslegungspflicht“ des Erben über die Finanzen des Erblassers. Nach Ansicht der Autoren hat sich der Erbe immer dann, wenn pflichtteilsergänzungs begründende Anhaltspunkte vorliegen, zur Vermutung, der Erblasser habe Vermögen verschenkt, zu äußern. Könnten allerdings diese Tatsachen vom Auskunftspflichtigen ent-

kräftet werden, könne der Pflichtteilsberechtigte „weiter gehende Auskunft“ nicht erzwingen (§ 11 Rn. 32).

Etwas mehr Ausführlichkeit hätte man sich im Zusammenhang mit der in jüngerer Zeit wieder aktuell gewordenen Diskussion, ob und in welchem Umfang das Pflichtteilsrecht auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Fragestellungen reformiert werden sollte, gewünscht (vgl. *Haas*, ZEV 2000, 249; *Kuhla*, Festschrift für Bezenberger, 2000, S. 497; *Dauner-Lieb*, FF 2000, Sonderheft zum 51. Deutschen Anwaltstag, 16 ff.). Die Autoren referieren die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 30. 8. 2000, ZEV 2000, 399). Sie gehen aber im Rahmen der Erörterung der Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts (§ 3 Rn. 7 f.) auf Einzelheiten nicht ein. Eine kurze Erörterung der Streitpunkte hätte an der Praxis-tauglichkeit des Werks nichts geändert. Jeder mit dem Pflichtteilsrecht befasste Anwalt kann von Fällen berichten, in denen er von Mandanten auf rechtspolitische Fragen „seines“ Falles angesprochen wurde („Kann der Erblasser in seiner Testierfreiheit eingeschränkt werden?“).

Diese Anmerkung soll den Wert des Werkes nicht schmälern. Wer sich mit erbrechtlichen Fragestellungen befasst, sollte auf die Anschaffung des Buches nicht verzichten. Er wird nicht nur mit der Lösung von Einzelproblemen bestens bedient, findet vielmehr auch zahlreiche Formulierungshilfen und Vertragsmuster. Wer etwa das Muster für einen außergerichtlichen Pflichtteilsvergleich heranzieht, wird bei Vergleichsverhandlungen nicht übersehen, dass sich eine Klärung der Frage empfiehlt, welche Auswirkungen nach dem Vergleich aufgefundene Vermögenswerte auf das Vergleichsergebnis haben sollen. Es ließen sich noch eine Reihe weiterer Beispiele aufzählen: international-privatrechtliche Fragen werden ebenso beantwortet wie steuerrechtliche (§§ 17 und 18). Der Lebensversicherung im Pflichtteilsrecht ist ein eigenes Kapitel gewidmet (§ 15). Allerdings findet sich zu dem Stichwort „Versicherung“ im – etwas knapp geratenen – Stichwortverzeichnis kein Eintrag. Dies macht es für den Leser bisweilen schwierig, die Fundgrube, die das Werk in reichem Umfang darstellt, für sich fruchtbar zu machen. Dieser Punkt könnte bei einer weiteren Auflage berücksichtigt werden. Eine solche wird angesichts des vor-ausschbaren und wünschenswerten Erfolges bald folgen.

Rechtsanwalt *Dr. Andreas Frieser*, Bonn

*Meyer/Mittelstädt*:

#### **Das Lebenspartnerschaftsgesetz**

Kommentierende Darstellung anhand der Materialien  
2001, 320 Seiten, 39,90 EUR, Bundesanzeiger Verlag

Mit dem 1. 8. 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Werk bieten *Meyer/Mittelstädt* als profunde Kenner dieser Materie (beide sind Regierungsdirektor/in im Bundesministerium der Justiz) eine kommentierende Darstellung anhand der Materialien. Wohlgemerkt: Dieses Buch will nicht interpretieren, sondern kommentieren. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Unterschiede von Lebenspartnerschaft und Ehe (S. 24 ff.) und die Erläuterungen zum LPartG. Hierbei muss man berücksichtigen, dass als „Materialien“ ja letztendlich nur der Bericht des Rechtsausschusses und der Koalitionsentwurf vorlagen. Die Änderungen des BGB mit Erläuterungen und die Änderungen des sonstigen Bundesrechts sind in synoptischer Fassung erfolgt. Wesentliche Änderungen sind damit sofort erkennbar. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang dann auch die Materialientexte, nämlich Koalitionsentwurf, Bericht des Rechtsausschusses und Begründung der Beschlussempfehlung und bezüglich des Landesrechts eine Übersicht über den Stand der Ausführungsgesetze. Das Buch bietet damit einen schnellen Zugriff auf

alle wesentlichen Materialien, die für die Bearbeitung von Fällen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften von Bedeutung sind bzw. sein werden. Wer sich mit Problemen der Lebenspartnerschaft zu befassen hat, wird nicht umhin kommen, dieses Buch zu Rate zu ziehen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Jörg Kleinwegener*, Detmold

## **Bücher zum Familien- und Erbrecht**

*Waldner*, Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarung für die notarielle und anwaltliche Praxis, 2001, 179 Seiten, 29,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

*Büte*, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, 2001, 224 Seiten, 29,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

*Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 3. Aufl. 2002, 406 Seiten, 50 EUR, C. H. Beck Verlag

*Münchener Kommentar*, BGB Familienrecht: Zweiter Band, 4. Aufl. 2002, 2.399 Seiten, 195 EUR, Gesamtabnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk, C. H. Beck Verlag

*Brox*, Erbrecht, 19. Aufl. 2001, 500 Seiten, 19 EUR, Carl Heymanns Verlag

*Krug*, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Erbrecht, 2002, 144 Seiten, 30 EUR, Deutscher Anwaltverlag

*Krug/Zwißler*, Familienrecht und Erbrecht – Schnittstellen in der anwaltlichen und notariellen Praxis, 428 Seiten, 55,80 EUR, zerb-Verlag

*Zimmermann*, Die Nachlasspflegschaft, 2001, 518 Seiten, 48 EUR, Gieseking Verlag

*Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos* (Hrsg.), Handbuch Erbrecht, 2002, 1.848 Seiten, 112 EUR, Luchterhand Verlag

*Wegmann*, Eheverträge, 2. Aufl. 2002, 120 Seiten, 32 EUR, RWS-Verlag

*Schwab*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2002, 365 Seiten, 34 EUR, FamRZ-Buch 15, Gieseking Verlag

## **In den nächsten Ausgaben**

*Büttner*: Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den ehelichen Lebensverhältnissen

*Finger*: Versorgungsausgleich mit Auslandsbezug

*Niepmann*: Aktuelle Probleme des ehelichen Vermögensrechts

*Vlassopoulou*: Deutsch-griechisches Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive

*Weißbrodt*: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

## **In eigener Sache**

Ende August erscheint das **Anwaltsverzeichnis 2002/2003**. Bundesweit wurden im März alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeschrieben und um ihre Angaben zu Adresse, Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten sowie Arbeitssprachen gebeten. Auf der Basis dieser Datenerhebung